

Ehrungsordnung der Narrengesellschaft Oberuhldingen e.V.

§1 Ehrung der Mitgliedschaft

Die Narrengesellschaft Oberuhldingen ehrt ihre aktiven Mitglieder für langjährige Mitgliedschaften. Alle zehnjährigen Jubiläen (z.B. 10, 20, 30, 40, ...) werden geehrt. Ausschlaggebend für die Berechnung des Jubiläums ist das Eintrittsdatum des Mitgliedes. Es werden nur die Zeiten ab dem 3. Lebensjahr mitgerechnet.

Der Verein ist verpflichtet personenbezogene Daten zu löschen, wenn ein Mitglied den Verein verlässt. Sollte ein Mitglied danach wieder eintreten und es somit zu Unterbrechungen in seiner Vereinszugehörigkeit gibt, so können die zurückliegenden Zeiten nur mitangerechnet werden, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand einen Nachweis bzw. umfassende Informationen über diese Zeiten erbringen kann. Die Auszeichnung wird (nach Einladung) gewöhnlicherweise beim Frühschoppen am Rosenmontag des jeweiligen Jahres durchgeführt. Sie ist durch das Mitglied oder einen Vertreter entgegenzunehmen.

Auch Büttenredner, Musiker, Wecker, etc. welche die Aktivitäten der Oberuhldingen Fasnacht über viele Jahre aktiv unterstützt haben, können für diese langjährige Tätigkeit geehrt werden.

§2 Ehrenmitgliedschaft

Die Narrengesellschaft Oberuhldingen zeichnet besonders verdiente Mitglieder mit der Ehrenmitgliedschaft aus. Mit dieser hohen Auszeichnung soll besonders sparsam umgegangen werden. Es gibt keinen Automatismus (z.B. Alter, geleistete Arbeit im Ehrenamt oder ähnliches) der zur Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Auszeichnung zum Ehrenmitglied ist an der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie sind weiterhin berechtigt ihr Häs zu tragen. Alle weiteren Bestimmungen der Gruppenordnungen sind auch durch Ehrenmitglieder einzuhalten.

§3 ANR Ehrungen

ANR-Orden können an Mitglieder verliehen werden, die sich besonders um die örtliche Fasnet sowie um den Verein verdient gemacht haben. Der Antrag auf Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Narrenrats gemäß den Richtlinien des Alemannischen Narrenringes (ANR).

§4 Ehrungsgremium

Die Vorstandschaft benennt die Vertreter des Ehrungsgremiums. Dieses Gremium besteht in der Regel aus dem Präsidenten und je einem langjährigen und erfahrenen Vertreter pro Untergruppe. Aufgabe des Gremiums ist es, Vereinsmitglieder zu identifizieren, die der Vorstandschaft für eine ANR-Ehrung oder der Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden sollen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Ehrungsvorschlag an den Präsidenten zu richten. Der Präsident hat dem Gremium den Vorschlag zur Prüfung vorlegen.

§5 Aberkennung von Ehrentiteln

Für die Aberkennung von Ehrentiteln gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.

Diese Ehrungsordnung wurde von der Vorstandschaft am 13.10.2025 verabschiedet.

Diese Verordnung tritt am 14.10.2025 in Kraft.